



4.16-6410.06-210011

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Gewässerausbau – Brückenbauwerk im Gänsbach (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück Fl.
Nr. 1604, Gemarkung Grassau, Markt Grassau durch den Markt Grassau, zur Herstellung einer
Zufahrt, Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung**

Bekanntmachung

Der Markt Grassau beabsichtigt, den Gänsbach auf dem genannten Grundstück auf einer Länge von ca. 13 m mittels U-förmigen Betonfertigteilen zu überbrücken. Durch die Maßnahme soll das erweiterte Baugebiet „Grassau-Reit“ (Kindergarten Fl. Nr. 1563/11) erschlossen werden und eine Anbindung der Bebauung zur Gänsbachstraße erfolgen. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz - WHG dar.

Mit den vorliegenden Antragsunterlagen wird die Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den vorgesehenen Gewässerausbau beantragt.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

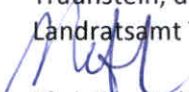
Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor. Mögliche geringfügige Beeinträchtigungen für die Schutzgüter i. S. d. UVPG (Boden, Tiere, Pflanzen) werden durch geeignete Auflagen bei der Bauausführung soweit wie möglich minimiert und ansonsten durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Weitere Störungen und Belastungen entstehen insbesondere für Mensch und Gewässer vorübergehend durch den Baustellenbetrieb (Lärm und Staub sowie Gewässertrübungen) im hinnehmbaren Umfang. Durch die gewählte Baukonstruktion (Maulprofil) bleibt die natürliche Sohle des Gewässers erhalten.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme, der örtlichen Gegebenheiten des Standorts und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Traunstein, den 27.01.2022

Landratsamt Traunstein


Christian Nebel
Abteilungsleiter